



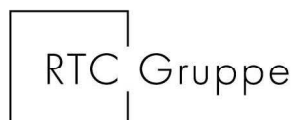
norddeutsche ag

seit 1922

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum
31. Dezember 2025
der

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -
Brake

Ein Unternehmen der



Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss	16
1. Vermögenslage	16
2. Finanzlage	19
3. Ertragslage	21
E. Feststellung aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	24
F. Bestätigungsvermerk	26

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

- Bilanz Anlage I
- Gewinn- und Verlustrechnung Anlage II
- Anhang Anlage III

Lagebericht Anlage IV

Rechtliche Verhältnisse Anlage V

Wirtschaftliche Verhältnisse Anlage VI

Steuerliche Verhältnisse Anlage VII

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720) Anlage VIII

Abwicklung des Wirtschaftsplans 2025 Anlage IX

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024 Anlage X

A. Prüfungsauftrag

Die Abfallwirtschaft Wesermarsch als Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Hans Conze-Wichmann, hat uns in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -**

Brake

(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt),

daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und darüber zu berichten.

Eine Erweiterung des Prüfungsauftrages ergibt sich aus § 30 der niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.), wonach die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie zu den wirtschaftlichen Verhältnissen Stellung zu nehmen ist (§ 53 HGrG).

Dem uns erteilten Auftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP oder § 31 EigBetrVO Nds. entgegen. Wir bestätigen dabei gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (gemäß IDW PS 720) haben wir als Anlage VIII beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit dem Eigenbetrieb vereinbarten und diesem Bericht als Anlage X beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024" maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die von der Betriebsleitung im Lagebericht vorgenommene Beurteilung der Lage der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - dar.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält u.E. folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Die Gesamtleistung ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um TEuro 240 auf TEuro 12.414 gestiegen. Das negative Jahresergebnis in Höhe TEuro -807 ist dabei um TEuro 42 besser als das Planergebnis von TEuro -849.
- Im Bereich der Aufwendungen für bezogene Leistungen kam es im Vergleich zum Plan zu einem Anstieg um TEuro 338 auf TEuro 11.597. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Aufwand jedoch um TEuro 74 vermindert. Dies ist trotz gestiegener Kosten auf die erheblich geringeren Aufwendungen mit der Sickerwasserentsorgung zurückzuführen.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um TEuro 248 auf TEuro 1.081 gestiegen und enthalten im Wesentlichen die im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 250 höhere Zuführungen zur Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung (TEuro 781, Vorjahr: TEuro 531).
- Das Vermögen (TEuro 15.741) ist mit einem Anlagevermögen von TEuro 14.487 weiterhin überwiegend langfristig gebunden.
- Die Verringerung des Umlaufvermögens in Höhe von TEuro 1.528 resultiert im Wesentlichen aus den um TEuro 1.515 gesunkenen liquiden Mitteln.
- Die Erhöhung der Rückstellungen um TEuro 486 auf TEuro 8.022 ist im Wesentlichen auf die notwendige Zuführung zur Rückstellung für die Rekultivierung der Zentraldeponie (per Saldo TEuro 508) zurückzuführen.
- Das Eigenkapital hat sich aufgrund des Jahresfehlbetrages und der Eigenkapitalverzinsung um TEuro 922 auf TEuro 2.893 vermindert.
- Insgesamt ist aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ersichtlich, dass sowohl das Anlagevermögen überwiegend mit mittel- bis langfristigen Mitteln gedeckt ist als auch die kurzfristigen Schulden, die im Jahr 2026 auch zu kurzfristigen Mittelabflüssen führen, durch kurzfristige Vermögenswerte, insbesondere durch Forderungen (TEuro 388) und die liquiden Mittel (TEuro 807), gedeckt werden können.

Wir sind im Rahmen unserer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Betriebsleitung die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Geschäftsverlauf sachgerecht und zutreffend dargestellt hat.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Im Laufe des Jahres 2019 wurde ein Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Wesermarsch erstellt und in der Kreistagssitzung am 16. Dezember 2019 beschlossen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat die Festlegung der abfallwirtschaftlichen Eckpunkte, Ziele und Maßnahmen für die Jahre 2020 bis 2031 zum Inhalt.
- Die Auswirkungen der neuen Verträge zur Behandlung von Restabfall und Sperrmüll wurden im Wirtschaftsplan 2026 und in der Gebührenbedarfsrechnung 2026 - 2028 der Abfallwirtschaft Wesermarsch berücksichtigt. Eine langfristige Entsorgungssicherheit der maßgeblichen Abfallfraktionen Restabfall und Sperrmüll ist somit im Landkreis Wesermarsch gegeben.
- Für das Wirtschaftsjahr 2026 plant die Betriebsleitung gemäß Wirtschaftsplan bei Umsatzerlösen von TEuro 14.430 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 836.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstellt. Ergänzend gehen wir nachfolgend aber auf mögliche Entwicklungsbeeinträchtigungen durch besondere Ereignisse ein.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Betriebsleitung aufgrund des o.g. Geschäftsmodells des Eigenbetriebes davon ausgeht, dass sich trotz des weiterhin relativ hohen Inflationsniveaus keine bedeutsamen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes ergeben werden. Allerdings könnte das Inflationsniveau aufgrund des seit Ende Februar 2026 bestehenden kriegerischen Konfliktes zwischen der USA und dem Iran weiter steigen. Kostensteigerungen sind jedoch im Rahmen der Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen und können dadurch an die Haushalte weiter gegeben werden.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Wir haben die Prüfung - mit Unterbrechungen - im Zeitraum Februar bis April 2026 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes durchgeführt und am 29. April 2026 in unseren Büroräumen beendet. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung des Lageberichtes.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) unter Berücksichtigung der international Standards on Auditing (ISA) beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes wird auf Abschnitt E unseres Berichtes verwiesen.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst die Organisation des Unternehmens und die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken untersucht. Unter Berücksichtigung von analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Gesellschaft sowie einer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir eine Prüfungsstrategie entwickelt.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Ansatz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Umsatzrealisierung nebst Periodenabgrenzung sowie Plausibilität der Veränderungen,
- Plausibilität der Darstellungen im Lagebericht sowie Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei kleineren Unternehmen üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen, wobei die Stichprobenelemente mittels bewusster Auswahl bestimmt wurden.

An der Inventur der Vorräte haben wir wegen Unwesentlichkeit der Bestände nicht teilgenommen. Wir haben uns durch geeignete Prüfungshandlungen von dem Bestand und der Bewertung überzeugt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind mit den betreffenden Unternehmen abgestimmt. Der Bestand der sonstigen Vermögensgegenstände, der flüssigen Mittel und der Verbindlichkeiten wurde uns anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen. Zur Begründung der Rückstellungen lagen uns Verträge, Berechnungen und sonstige Unterlagen vor.

Bei unserer Prüfung haben wir zur Beurteilung der Deponierückstellungen die Kostenschätzung hinsichtlich der Sicherung und Rekultivierung der Zentraldeponie Brake-Käseburg eines Ingenieurbüros berücksichtigt. Nach unserer Einschätzung entspricht dieses den in IDW PS 300 Tz. 9a (Verwertung der Arbeit von Sachverständigen der gesetzlichen Vertreter) gestellten Anforderungen für eine Verwertung im Rahmen unserer Prüfung.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstitute sowie - in Stichproben - der Lieferanten eingeholt. Die Bestände wurden uns darüber hinaus durch die Organisation der Erfassung, Buchung und Abwicklung hinreichend nachgewiesen.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes war, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zu Grunde.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind und den Jahresabschluss hätten beeinflussen können, liegen hiernach nicht vor.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung werden auf eigener EDV-Anlage mittels der Standardsoftware „Sage 100“ der Sage GmbH, Frankfurt a. M. durchgeführt. Die Lohnbuchhaltung erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages durch die Versorgungskasse Oldenburg. Die Personalsachbearbeitung liegt beim Landkreis Wesermarsch. Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für wesentliche Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten Daten in den IT-gestützten Bereichen festgestellt.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Nach unseren Feststellungen entsprechen die Buchführung und die sonstigen geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens und des internen Kontrollsystems den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

2. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren Unterlagen des Eigenbetriebes entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Das Unternehmen ist ein Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden gemäß § 5 EigBetrVO und entsprechender Festlegung in der Betriebssatzung die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (HGB) beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Eigenbetrieben nach HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben nach HGB sowie die ergänzenden Angaben nach § 23 Absatz 2 EigBetrVO. Ergänzende Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung werden ausschließlich im Anhang gemacht. Die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung über den Jahresabschluss sind eingehalten.

3. Lagebericht

Der Lagebericht der Betriebsleitung gemäß § 289 HGB i. V. m. § 24 EigBetrVO entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit des Eigenbetriebes.
- Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden linear abgeschrieben.
- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich werden Wertberichtigungen für Einzelrisiken vorgenommen.
- Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem durch die Bundesbank festgelegten durchschnittlichen Marktzinssatz entsprechend der Restlaufzeit abgezinst.

Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen im Anhang.

Es finden gemäß § 5 EigBetrVO i.V.m. § 9 Ziffer 3 der Betriebssatzung die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für die Jahresabschlusserstellung sinngemäß Anwendung.

Folgende Ermessensspielräume traten bei der Bilanzierung und Bewertung auf:

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2025 eine Rückstellung aus, die für die Rekultivierung der Zentraldeponie Brake-Käseburg gemäß § 31 ff. KrWAbfG gebildet wurde. Die Rückstellung wird ratierlich angesammelt. Bei der Bewertung der Rückstellung wurden im Berichtsjahr eine jährliche Kostensteigerung von 2 % (Vorjahr: 1,5%) berücksichtigt, die aufgrund der aktuellen inflationären Tendenzen im Geschäftsjahr 2025 erhöht worden ist. Daneben erfolgte im Berichtsjahr außerdem eine Erhöhung der ab dem Jahr 2036 für einen angenommenen Nachsorgezeitraum von 30 Jahren anzusetzende jährliche Nachsorgekosten um nominal TEuro 3,0 auf nunmehr TEuro 76,5 jährlich.

Darüber hinaus werden allerdings auch die aktuellen Kostensteigerungen des Berichtsjahres für die Rekultivierung berücksichtigt. Dabei haben sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr jedoch nur geringe Preissteigerungen im Bereich der Rekultivierungskosten aufwands erhöhend ausgewirkt. Im Berichtsjahr war insbesondere aufgrund der o.g. höheren allgemeinen Kostensteigerung (2 % p.a.) eine Rückstellungszuführung in Höhe von TEuro 781 notwendig, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wird.

Da die Rückstellung eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr hat, wurde diese im Berichtsjahr gemäß § 253 Abs. 2 HGB entsprechend der Restlaufzeit mit 2,11 % p.a. abgezinst. Durch die Zinssatzänderung im Berichtsjahr ergab sich ein Abzinsungsertrag in Höhe von TEuro 273.

Des Weiteren wurde im Jahr 2008 eine Rückstellung für die Rekultivierung der Altdeponie Galing erfolgsneutral gebildet. Diese Passivierung resultiert aus der Übernahme der Rekultivierungsverpflichtung vom Landkreis Wesermarsch.

Gleichzeitig wurde in gleicher Höhe erfolgsneutral eine Forderung gegen den Landkreis Wesermarsch eingebucht, die aufgrund des langfristigen Charakters unter den Finanzanlagen (Ausleihungen) ausgewiesen wird. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und abgewickelt.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde nach Ablauf des dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraumes von 2020 bis 2022 der nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung verbleibende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von TEuro 1.849 gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetz in eine gesonderte Gebührenaussgleichsrücklage eingestellt, da eine entsprechende Kostenüberdeckung den Gebührenzahlern in dem folgenden dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum wieder gutzubringen ist. Dementsprechend soll die Gebührenaussgleichsrücklage die Gebühren der Haushalte für die Jahre 2023 bis 2025 entlasten.

Im Geschäftsjahr 2023 hat sich diese (zweckgebundene) Rücklage durch Verwendung des frei verfügbaren Jahresüberschusses 2023 (TEuro 52) noch auf TEuro 1.901 erhöht. Im Geschäftsjahr 2024 hat sich ein Bilanzverlust von TEuro 990 ergeben, der gemäß Beschluss des Kreistags des Landkreises Wesermarsch im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2024 mit der Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet worden ist, wodurch sich die Gebührenaussgleichsrücklage auf TEuro 911 verringert hat.

Über die Verwendung des Bilanzverlustes zum 31. Dezember 2025 in Höhe von TEuro 922 muss der Kreistag des Landkreises Wesermarsch noch entscheiden. Der Betriebsleiter schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von TEuro 922, der die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEuro 114 enthält, gemäß § 5 Abs. 2 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Höhe von TEuro 911 mit der Gebührenaussgleichsrücklage zu verrechnen und den Restbetrag von TEuro 11 auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss mit diesen Besonderheiten und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Jahresabschlussposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

Aufgrund elektronischer Rechenhilfen können sich geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

1. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur, sowie deren Veränderungen zum Vorjahr, ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen:

VERMÖGENSSTRUKTUR	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung TEuro
	TEuro	%	TEuro	%	
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	11.422	72,5	10.774	64,4	648
Finanzanlagen	3.065	19,5	3.186	19,0	-121
	14.487	92,0	13.960	83,4	527
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Umlaufvermögen					
Vorräte	59	0,4	59	0,3	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	388	2,5	401	2,4	-13
Liquide Mittel	807	5,1	2.322	13,9	-1.515
	1.254	8,0	2.782	16,6	-1.528
Gesamtvermögen	15.741	100,0	16.742	100,0	-1.001

Die Veränderungen beim **Anlagevermögen** resultieren in Höhe von TEuro 1.327 aus laufenden Zugängen des Berichtsjahres sowie den Abschreibungen in Höhe von TEuro 679.

Die **Finanzanlagen**, die im Wesentlichen die Ausleihung an den Landkreis Wesermarsch (Finanzierung der Rekultivierungsverpflichtung Altdeponie Galing) betreffen, wurden in Höhe von TEuro 121 aus den Gebühren getilgt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** enthalten mit TEuro 482 (Vorjahr: TEuro 487) Forderungen aus den für das Jahr 2025 nachberechneten Abfallentsorgungsleistungen für die Haushalte. Sie wurden in Höhe von TEuro 120 (Vorjahr: TEuro 122) vorsorglich pauschal wertberichtigt.

Die **Vorräte** bestehen aus einem Sandvorrat, der für die zukünftige Rekultivierung der Zentraldeponie Käseburg dienen soll.

Liquide Mittel betreffen im Wesentlichen die Kassenbestände (TEuro 7) und Guthaben bei der Landessparkasse zu Oldenburg (TEuro 798). Zu den Ursachen der Veränderung der liquiden Mittel wird auf die unter "2. Finanzlage" dargestellte Kapitalflussrechnung verwiesen.

Bei der Darstellung der Kapitalstruktur werden die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren als langfristig, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren als mittelfristig und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig behandelt.

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung TEuro
	TEuro	%	TEuro	%	
Gezeichnetes Kapital	2.900	18,4	2.900	17,3	0
Rücklagen	915	5,8	1.904	11,4	-989
Bilanzverlust	-922	-5,8	-990	-5,9	68
Eigenkapital	2.893	18,4	3.814	22,8	-921
Rückstellungen für Rekultivierung Zentraldeponie	7.775	49,4	7.267	43,4	508
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.521	16,0	2.719	16,2	-198
Langfristig verfügbares Kapital	13.189	83,8	13.800	82,4	-611
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	806	5,1	915	5,5	-109
Mittelfristig verfügbares Kapital	806	5,1	915	5,5	-109
Sonstige Rückstellungen	247	1,5	269	1,5	-22
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	311	2,0	311	1,9	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55	0,4	61	0,4	-6
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Wesermarsch	269	1,7	163	1,0	106
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	594	3,8	985	5,9	-391
Sonstige Verbindlichkeiten	270	1,7	238	1,4	32
Kurzfristig verfügbares Kapital	1.746	11,1	2.027	12,1	-281
Gesamtkapital	15.741	100,0	16.742	100,0	-1.001

Das **Eigenkapital** hat sich durch den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEuro 807 und die Abführung der Eigenkapitalverzinsung (TEuro 114) um TEuro 921 verringert (Bilanzverlust) und beläuft sich noch auf TEuro 2.893 und dabei auf rd. 18% der Bilanzsumme.

Der Anstieg **der langfristigen sonstigen Rückstellungen** betrifft die Zuführung zu den Rückstellungen für die Rekultivierung der Zentraldeponie. Insbesondere aufgrund von Kostensteigerungen waren im Berichtsjahr per Saldo rd. TEuro 508 aufwandswirksam zuzuführen.

Die **kurzfristigen sonstigen Rückstellungen** in Höhe von TEuro 247 enthalten im Wesentlichen Entsorgungskosten (TEuro 187).

Der Rückgang der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ist auf die Tilgungen in Höhe von rd. TEuro 306 zurückzuführen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich stichtagsbedingt um TEuro 6 auf TEuro 55 verringert.

Die **Verbindlichkeiten im Verbundbereich** bestehen wie im Vorjahr aus Ansprüchen der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH aus Liefer- und Leistungsbeziehungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen mit TEuro 249 (Vorjahr: TEuro 215) Verbindlichkeiten aus nachberechneten Abfuhr- und Haushaltsentgelten (Überzahlungen) für 2025.

Aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich, dass das Anlagevermögen (TEuro 14.487) in Höhe von TEuro 13.995 durch das mittel- bis langfristige Kapital gedeckt ist, somit eine Deckung von über 96% gegeben ist.

Den kurzfristigen Schulden (TEuro 1.746) stehen kurzfristig realisierbare Vermögenswerte von TEuro 1.195 gegenüber, sodass formal eine Unterdeckung von TEuro 551 besteht. Da Schulden gegenüber Kreditinstituten (TEuro 331) und gegenüber dem Landkreis (TEuro 269) erst über das Jahr 2026 verteilt zur Auszahlung gelangen und im Februar 2026 die erste Hälfte der Jahresgebühren (Hausabfallgebühren) eingezogen worden sind, bestehen keine Liquiditätsprobleme.

2. Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns in Anlehnung an des DRS 21 die nachstehende aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete (vereinfachte) **Kapitalflussrechnung** erstellt, die zeigt, wie sich der Finanzmittelfonds (Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten sowie kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) im Berichtszeitraum durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei wurde zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

KAPITALFLUSSRECHNUNG	2025 TEuro	2024 TEuro
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-807	-846
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	679	625
+/- Veränderungen der Rückstellungen	486	308
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-46
-/+ Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	13	158
-/+ Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-259	89
+/- Finanzergebnis (ohne Aufzinsung Deponierückstellung)	-25	-73
+/- Beteiligungsergebnis	-176	-306
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-89	-91
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens/immateriellen Anlagevermögens sowie nachträglicher Anschaffungskostenminderungen	0	150
- Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und in das Sachanlagevermögen	-1.328	-576
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (Ausleihungen)	121	118
+ Einzahlungen Dividenden	176	306
+ Einzahlungen Zinsen	124	177
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-907	175
- Eigenkapitalverzinsung (Abführung an den Landkreis)	-114	-144
- Zahlungen von Zinsaufwendungen	-99	-103
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-306	-324
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-519	-571
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.515	-487
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.322	2.809
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	807	2.322

Aufgrund der jeweils **negativen Cashflows aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen** von - TEuro 89, - TEuro 907 und - TEuro 519 hat sich der Finanzmittelbestand insgesamt um TEuro 1.515 auf TEuro 807 vermindert.

3. Ertragslage

In der nachstehenden Übersicht werden die Erträge und Aufwendungen des Berichtsjahres nach Betriebsergebnis, Finanzergebnis und neutralem Ergebnis untergliedert. Im neutralen Ergebnis werden alle wesentlichen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen, die nicht das operative Geschäft betreffen.

	2025		2024		Veränderung TEuro
	TEuro	%	TEuro	%	
Umsatzerlöse	12.366	99,6	12.070	99,8	296
Sonstige betriebliche Erträge	47	0,4	20	0,2	27
Gesamtleistung	12.413	100,0	12.090	100,0	323
Materialaufwand	-11.597	-93,4	-11.671	-96,5	74
Rohergebnis	816	6,6	419	3,5	397
Personalaufwand	-279	-2,2	-401	-3,3	122
Abschreibungen	-679	-5,5	-625	-5,2	-54
Sonstige betriebliche Aufwendungen und sonstige Steuern	-1.032	-8,3	-746	-6,2	-286
Betriebsergebnis	-1.174	-9,4	-1.353	-11,2	179
Finanzergebnis	298	2,4	308	2,5	-10
Beteiligungsergebnis	176	1,4	306	2,5	-130
Neutrales Ergebnis	-50	-0,4	-5	0,0	-45
Ergebnis vor Ertragsteuern	-750	-6,0	-744	-6,2	-6
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-57	-0,5	-102	-0,8	45
Jahresergebnis	-807	-6,5	-846	-7,0	39

Die **Umsatzerlöse** sind um TEuro 296 auf TEuro 12.366 gestiegen und betreffen mit TEuro 10.536 (Vorjahr: TEuro 10.487) im Wesentlichen die Gebühren aus Abfällen aus Haushaltungen, die um TEuro 49 angestiegen sind. Die übrigen Erlöse - im Wesentlichen Gebühren für Grünabfall und Kleinmengen - betragen insgesamt TEuro 1.830 und liegen um rd. TEuro 248 über dem Vorjahr. Hierbei haben sich in erster Linie die um TEuro 107 gestiegenen Nutzungsentgelte ausgewirkt.

Der **Materialaufwand** ist im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 74 auf TEuro 11.597 gesunken, was trotz der allgemeinen Kostensteigerungen gemäß Entsorgungsvertrag mit der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH (Preisanpassungsklausel) im Wesentlichen auf die im Geschäftsjahr 2025 weitaus geringer angefallenen zusätzlichen Kosten zur Beseitigung von Sickerwasser und Schlamm im Rahmen einer Sanierung eines Ausgleichsspeichers der Kläranlage zurückzuführen ist.

Der **Personalaufwand** ist im Wesentlichen aufgrund des geringeren durchschnittlichen Mitarbeiterbestandes - altersbedingter Austritt von zwei Beschäftigten - um TEuro 122 auf TEuro 279 gesunken.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich fünf Personen (Vorjahr: sechs Personen) beschäftigt.

Die **Abschreibungen** sind investitionsbedingt gegenüber dem Vorjahr um TEuro 54 gestiegen. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den im Anhang als Anlage enthaltenen Anlagenspiegel.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** - ohne neutrale Aufwendungen - sind im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 286 gestiegen. Die darin enthaltene Zuführung zur Rückstellung für die Rekultivierung der Zentraldeponie liegt mit TEuro 781 um rd. TEuro 249 über der Vorjahreszuführung.

Die geringfügige Verschlechterung des **Finanzergebnisses** hängt bei um TEuro 38 auf TEuro 273 gestiegenen Abzinsungserträgen bei Bewertung der Deponierückstellung im Wesentlichen mit den gesunkenen Tagesgeldanlagen zusammen. Im Berichtsjahr ergaben sich daraus Zinserträge von insgesamt Euro 32 (Vorjahr: 82).

Das **Beteiligungsergebnis** resultiert aus den Dividendenzahlungen der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, die um TEuro 130 niedriger ausfallen als im Jahr 2024.

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>TEuro</u>	<u>TEuro</u>
Neutrale Aufwendungen		
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	51	81
Periodenfremde Aufwendungen	<u>0</u>	<u>8</u>
	<u>51</u>	<u>89</u>
Neutrale Erträge		
Erträge aus Anlagenverkäufen	0	47
Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen	1	7
Periodenfremde Erträge	<u>0</u>	<u>30</u>
	<u>1</u>	<u>84</u>
Neutrales Ergebnis	<u><u>-50</u></u>	<u><u>-5</u></u>

Die gesunkenen **Steuern vom Einkommen und Ertrag** resultieren aus der abgeführten Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt TEuro 57 (Vorjahr: TEuro 102) aufgrund der geringeren Erträge aus Beteiligungen (Dividenden der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH) und auch geringeren Tagesgeldzinsen.

Insgesamt hat der Eigenbetrieb einen **Jahresfehlbetrag** von TEuro 807 erwirtschaftet, womit das Jahresergebnis um TEuro 39 besser ausfällt als im Jahr 2024.

E. Feststellung aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, geführt wurden. Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG erfolgte auch die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (Fragenkreis 4).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage VIII zu diesem Bericht (Fragenkatalog nach IDW PS 720 zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Zur Abwicklung des Wirtschaftsplans haben wir in der **Anlage IX** ergänzend eine Gegenüberstellung der Ist-Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2025 mit den entsprechenden Wirtschaftsplan daten dargestellt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass folgende wesentliche Plan-Ist-Abweichungen vorliegen:

Die gegenüber dem Planansatz um TEuro 539 höhere **Gesamtleistung** von TEuro 12.414 hat ihre wesentliche Ursache in den um rd. TEuro 214 über dem Plan liegenden Erträgen aus Abfallgebühren sowie den um rd. TEuro 94 höheren sonstigen Gebühren sowie den höheren Nutzungsentgelten (+ TEuro 128).

Der **Materialaufwand** ist gegenüber dem Planansatz um TEuro 338 höher ausgefallen. Dies resultiert in erste Linie aus den gegenüber dem Plan um TEuro 437 höheren Aufwendungen im Bereich der Biogasanlage und den um rd. TEuro 38 höheren Aufwendungen bei den Recyclinghöfen.

Der **Personalaufwand** wurde um rd. TEuro 53 höher geplant.

Die **Abschreibungen** liegen mit TEuro 679 um TEuro 42 unter dem Planniveau, was in erster Linie aus einzelnen noch nicht abgeschlossenen Bauprojekten resultiert.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (inkl. sonstige Steuern) liegen insgesamt TEuro 538 über dem Plan. Dies liegt im Wesentlichen an den gegenüber dem Plan um rd. TEuro 514 höheren Zuführungen zur Deponierückstellung wegen der inflationsbedingt weiterhin hohen Kostensteigerungen bei den später notwendigen Erd- und Abdeckungsarbeiten, die zum Zeitpunkt der Planerstellung in der Höhe noch nicht absehbar waren. Die allgemeine Inflationsrate wurde auf durchschnittlich 2% p.a. angehoben.

Das **Finanz- und Beteiligungsergebnis** liegt um TEuro 287 besser als das Planniveau von TEuro 187. Dies ist vor allem auf die nicht eingeplanten Abzinsungserträge für die Deponie (TEuro 273) zurückzuführen.

Insgesamt wird ein **negatives Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag** in Höhe von TEuro 750 ausgewiesen, welches aus den vorgenannten Gründen um rd. TEuro 44 besser ausfällt als geplant. Der Jahresfehlbetrag liegt mit TEuro 807 um TEuro 42 über dem Plan.

Investitionen sind in Höhe von TEuro 1.328 getätigt worden, welche um rd. TEuro 3.800 unter dem Plan liegen. Wir verweisen hierzu auf den Fragenkatalog gem. IDW PS 720, Fragenkreis Nr. 8.

F. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlage I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (Anlage IV) der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den wir nachfolgend wiedergeben:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - Brake, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

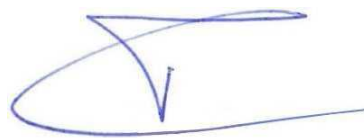
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)). Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Bremen, den 29. April 2026

NORDDEUTSCHE AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



- Fruggel -
(Wirtschaftsprüfer)



- Hullmann -
(Vereidigter Buchprüfer)

Anlagen

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		12.365.720,31	12.069.618,22
2. Sonstige betriebliche Erträge		48.356,58	104.047,45
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		-11.597.104,37	-11.671.348,67
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-218.386,62		-318.385,80
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-60.566,12</u>		<u>-82.259,34</u>
		-278.952,74	-400.645,14
5. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-679.247,43	-625.152,62
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.081.064,31	-833.503,95
7. Erträge aus Beteiligungen		175.950,00	306.000,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		396.848,56	412.201,31
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-99.315,58	-103.598,01
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-56.985,84</u>	<u>-102.334,02</u>
11. Ergebnis nach Steuern		-805.794,82	-844.715,43
12. Sonstige Steuern		-1.394,18	-837,51
13. Jahresfehlbetrag		-807.189,00	-845.552,94
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-989.676,26	0,00
15. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
Aus der Gebührenaussgleichsrücklage		989.676,26	0,00
16. Abführung an den Haushalt des Landkreises		-114.432,00	-144.123,32
17. Bilanzverlust		-921.621,00	-989.676,26

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anhang

1. Allgemeine Angaben

Die Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake, stellt den Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft im Dritten Buch des HGB unter Beachtung der besonderen Regelungen in der niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf. Die Formblätter für Eigenbetriebe (RdErl. des MI vom 10.06.2011 – 33.1.10202/1) werden sinngemäß angewendet.

Der Eigenbetrieb wurde mit Abschluss der Betriebssatzung vom 24. Juni 1996 gegründet. Er bildet ein als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen) des Landkreises Wesermarsch und stellt somit in rechtlicher Hinsicht eine nicht rechtsfähige Einrichtung dar.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- u. Ertragslage.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB Anwendung.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Gliederung des Anhangs (§ 284 Abs. 1 HGB) erfolgt nach dem HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Aufgrund elektronischer Rechenhilfen können sich bei den Angaben in Euro Rundungsdifferenzen ergeben.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, angesetzt.

Die **Abschreibungen** werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anhang

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis 800,00 € werden - mit Ausnahme des Erwerbs von Müllbehältern und ähnlichen Behältern und Sammelboxen - im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die **Vorräte** werden zu Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die **Forderungen** und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt worden. Erkennbare Risiken bei den Forderungen sind durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt worden.

Die **liquiden Mittel** sind zum Nennwert angesetzt.

Der **(aktive) Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und andere ungewisse Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA:

Die **Anlagen im Bau** in Höhe von T€ 737 setzen sich wie folgt zusammen: T€ 8 Projekt Weiterentwicklung Deponiestandort, T€ 84 Projekt Löschwasserversorgung, T€ 259 Neubau RH Nordenham, T€ 294 Projekt Schwachgasfackel, T€ 4 Projekt Sonderabfallannahme Brake, T€ 17 Projekt Umbau RH Brake, T€ 63 Grundleitung Kläranlage, T€ 1 Grünabfallannahme Kompostwerk Rodenkirchen und T€ 7 Server Anlagensteuerung Kläranlage.

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anhang

Als **Finanzanlagen** wird ein Beteiligungsanteil von 51 % an der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake in Höhe von T€ 39 ausgewiesen. Diese weist zum 31. Dezember 2025 ein Eigenkapital in Höhe von T€ 3.143 und einen Jahresüberschuss in Höhe von € 817 aus.

In den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind Forderungen gegenüber Gebührenzahlern aus der Nachberechnung des Jahres 2025 in Höhe von T€ 482 enthalten. Die Forderungen und Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

PASSIVA:

Das **Stammkapital** beträgt gemäß § 4 der Satzung T€ 2.900.

Der Bilanzgewinn entwickelte sich wie folgt:

	T€
Stand 01.01.2025 - Bilanzverlust	-990
Jahresfehlbetrag 2025	-807
Entnahme aus Gebührenaufgleichsrücklage	990
Abführung an den Haushalt des Landkreises	-114
Stand 31.12.2025 - Bilanzverlust	-921

Die **Rückstellungen** 2025 in T€ stellen sich wie folgt dar:

	01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2025
Sonstige Rückstellungen					
Abschluss- und Prüfungskosten	16	14	0	15	16
Personalkosten	17	17	0	13	13
Rekultivierung Deponien	7.267	0	0	508	7.775
Verwaltungskosten Landkreis	33	33	0	0	0
Entsorgungskosten	189	189	0	187	187
Weitere Rückstellungen	14	14	0	30	30
Gesamt sonstige Rückstellungen	7.536	267	0	753	8.022

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anhang

In den **sonstigen Rückstellungen** sind Verpflichtungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Zentraldeponie in Höhe von T€ 7.775 enthalten. Der Eigenbetrieb benötigt für die Verfüllplanung des Bauabschnittes Nord der Deponie Brake-Käseburg Angaben zum Restvolumen. Der vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Armin Meyer durchgeführte Abgleich des Gesamteinlagerungsvolumens mit dem auf Grundlage einer Jahresvermessung ermittelten Volumenverbrauch ab Einlagerungsbeginn ergab im Januar 2026 ein errechnetes Restvolumen von 46.020 m³, bei einem Volumenverbrauch von 2.500 m³ im Jahr 2025. Das Gesamteinlagerungsvolumen des BA Nord 1. Teilabschnitt beträgt gemäß Plangenehmigung zur Änderung des Oberflächenabdichtungssystems vom 30.06.2021 = 377.483 m³; die Deponie BA Nord ist somit zu 87,81% verfüllt.

Die Rekultivierungsrückstellung basiert auf der gutachterlichen Kostenschätzung zur Sicherung und Rekultivierung des BA Nord – 1. Teilabschnitt von der Ingenieurbüro Hinrichs GmbH vom 06.12.2016. Das Ingenieurbüro Hinrichs hat zum 06.12.2016 einen Betrag von T€ 4.313 (inkl. Umsatzsteuer) hierfür ermittelt. Die ermittelte Kostenschätzung wurde unterteilt in auszuführende Erdbauarbeiten und den Einkauf von Waren (Folienabdeckung, Rohrleitungen etc.).

Die Erdarbeiten wurden jährlich (Jahr 2017 – Jahr 2025) mit den Preisindizes für die Bauwirtschaft (Fachserie 17, Reihe 4) des Statistischen Bundesamtes angepasst; der Preisindex stieg im Jahr 2025 um 4,6 %-Punkte. Der Einkauf von Waren wurde jährlich (Jahr 2017 – Jahr 2025) mit dem Preisindex für die Einfuhr (Fachserie 17, Reihe 8.1, lfd. Nr. 563) des Statistischen Bundesamtes angepasst; der Preisindex sinkt im Jahr 2025 um 3,2 %-Punkte. Bedingt durch den gestiegenen Preisindex für die Bauwirtschaft und der höheren Kostenschätzung für die Nachsorgeverpflichtungen ist im Berichtsjahr eine Zuführung zur Rekultivierungs- und Nachsorge-rückstellung in Höhe von T€ 781 notwendig geworden.

Bei der Bewertung der Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung wurde ab dem 01.01.2025 eine Kostensteigerung von 2,0 % p.a. sowie ein Abzinsungszinssatz von 2,11 % p.a. und einer zum 31.12.2025 noch verbleibenden voraussichtlichen Restlaufzeit von 11 Jahren berücksichtigt. Hierbei wirkte sich bisher die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank der letzten Jahre noch aus; der Abzinsungszinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt hat sich von 1,87 % per 01.01.2025 erhöht auf 2,11 % per 31.12.2025 aufgrund der seit Mitte 2022 gestiegenen EZB-Zinssätze.

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anhang

Die Erhöhung des Zinssatzes führte im Berichtsjahr zu einem Abzinsungsertrag in Höhe von T€ 273, der unter den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen in der GuV ausgewiesen wird.

Die Zuführung zur Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung der Zentraldeponie Brake-Käseburg beträgt damit per Saldo T€ 508 im Geschäftsjahr 2025.

Auf die **Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen** für zwei ehemalige Beamte des Landkreises Wesermarsch, die bis zum 31.01.2017 bzw. 31.05.2017 für den Eigenbetrieb tätig waren, wird, da die jeweiligen Verbeamtungen vor dem 1. Januar 1987 erfolgt sind, in entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB verzichtet („Altzusagen“).

Der Barwert der nicht bilanzierten Verpflichtung beträgt nach den Berechnungen der Versorgungskasse Oldenburg rd. T€ 1.270 bei einem Zinssatz von fünf Prozent. Unter Berücksichtigung eines Marktzinssatzes gem. § 253 Abs. 2 HGB (31.12.2025: 2,06 %, 10-jähriger Jahresdurchschnitt) ergibt sich hochgerechnet eine um rd. T€ 556 höhere Verpflichtung. Bei der Berechnung dieser nicht passivierten Verpflichtung kommt das Teilwertverfahren unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck zur Anwendung. Der Gehalts-/ Rententrend beträgt jeweils null Prozent.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag in T€ angesetzt und haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	bis 1 Jahr	2 - 5 Jahre	mehr 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.638	311	806	2.521
Vorjahr	3.945	311	915	2.719
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	56	56		
Vorjahr	61	61		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	594	594		
Vorjahr	985	985		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	269	269		
Vorjahr	163	163		
Sonstige Verbindlichkeiten	270	270		
Vorjahr	238	238		
Gesamt per 31.12.2025	4.827	1.500	806	2.521
Gesamt per 31.12.2024	5.392	1.758	915	2.719

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anhang

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nur gegenüber Kreditinstituten und zwar in Höhe von T€ 3.327 (Vj. T€ 3.634).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von T€ 594 (Vj. T€ 985) sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern aus der Nachberechnung des Jahres 2025 in Höhe von T€ 249 (Vj. T€ 215) ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Steuern betragen T€ 3 (Vj. T€ 4).

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse in T€	2025		2024
	IST	PLAN	IST
Hausabfallgebühren	10.536	10.322	10.487
Sonstige Gebühren	1.156	1.062	1.096
Nutzungsentgelte	248	120	141
Erlöse DSD	126	126	126
Sonstige Erlöse	52	40	46
Erträge aus Vermietung und Verpachtung	6	5	4
EEG Vergütung BGA	242	200	170
Gesamt	12.366	11.875	12.070

Sonstige Gebühren in T€	2025		2024
	IST	PLAN	IST
Restabfallsäcke	22	23	27
Sperrmüllkarten	68	60	60
Bioabfallsäcke	2	3	3
Gartenabfallanlieferungen	303	300	310
RH Brake	350	310	310
RH Nordenham	250	225	236
RH Lemwerder	113	100	100
RH Berne	0	0	7
RH Jaderberg	48	41	43
Gesamt	1.156	1.062	1.096

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anhang

5. Sonstige Angaben

Betriebsleiter ist: Herr Hans Conze-Wichmann, Berne (ab 01.06.2017).

Stellvertretender Betriebsleiter ist: Herr Frank Zimmermann, Elsfleth (ab 01.02.2017).

Herr Conze-Wichmann ist seit dem 1. Mai 2017 Geschäftsführer der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH sowie seit dem 1. Juni 2017 auch Betriebsleiter des Eigenbetriebes. Die ausgeübten Berufe der Betriebsleitung sind die Besorgung der Geschäfte dieses Eigenbetriebs und der Geschäfte der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake.

Dem Betriebsausschuss der Abfallwirtschaft Wesermarsch gehörten im Jahr 2025 an:

Name
Doormann, Heinz, Elsfleth, Elektromeister
Gollenstede, Rainer, Brake, Buchhändler
Hafeneger, Thorben, Stadland, Dipl.- Verwaltungswirt/Verwaltungsbeamter
Hellmers, Gustav, Brake, Landwirtschaftsmeister
Janssen, Jürgen, Stadland, Lehrer
Krümpelmann, Ralph, Butjadingen, Gastronom
Nieß, Wolfgang, Elsfleth, Polizeibeamter
Van Norden, Ralf, Nordenham, Rechtsanwalt & Notar
Stellmann, Daniel, Brake, Dipl.- Verwaltungswirt
Thöle, Uwe, Nordenham, Kriminalbeamter
Wenholt, Matthias, Bad Zwischenahn, Erster Kreisrat im Landkreis
Wiechmann, Holger (Vorsitzender), Brake, Elektromeister

Personalaufwand (ohne Rückstellungsveränderung)				
in TEUR	Gehälter		Löhne	
	aktuell	Vorjahr	aktuell	Vorjahr
Löhne/Gehälter	169	259	53	54
Altersvorsorge	10	15	3	3
Sozialaufwand	35	52	11	11
Übrige Aufwendungen	0	1	1	1
Gesamtaufwand	214	327	68	69

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Anhang

Im Berichtsjahr waren 5 Mitarbeiter/innen (3 Angestellte und 2 Arbeiter/innen) beim Landkreis Wesermarsch angestellt, die mit entsprechenden Personalüberlassungsverträgen bei der GIB tätig waren. Die Personalkosten lt. GuV haben sich um T€ 122 gegenüber dem Vorjahr verringert.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfungsleistungen beträgt T€ 12.

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von T€ 921 nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung (T€ 114) gemäß § 5 Abs. 2 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Höhe von T€ 911 mit der Gebührenausschlagsrücklage zu verrechnen und den Restbetrag von T€ 10 auf neue Rechnung vorzutragen.

Brake, den 29.04.2026

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -



Hans Conze-Wichmann

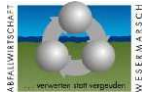
**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -**

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	01.01.2025	EUR	EUR	EUR	31.12.2025	EUR	EUR	31.12.2025	31.12.2024	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	63.870,16	0,00	0,00	0,00	63.870,16	0,00	0,00	63.869,15	1,01	1,01
	63.870,16	0,00	0,00	0,00	63.870,16	0,00	0,00	63.869,15	1,01	1,01
II. Sachanlagen										
1. Grundstück und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.344.685,73	353.724,13	582.143,70	22.258,41	8.138.524,57	119.883,82	582.140,05	4.647.239,10	3.491.285,47	3.235.190,40
2. Technische Anlagen und Maschinen	19.883.166,65	201.267,53	16.611,84	29.434,10	20.087.256,44	345.152,09	16.610,33	14.010.201,52	6.087.064,92	6.201.506,89
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.913.090,44	216.233,09	149.806,46	20.230,00	1.999.747,07	828.082,89	214.211,52	149.484,40	1.106.937,06	1.085.007,55
4. Anlagen im Bau	252.561,99	556.294,56	0,00	-71.922,51	736.934,04	0,00	0,00	0,00	736.934,04	252.561,99
	30.393.504,81	1.327.519,31	748.562,00	0,00	30.972.462,12	679.247,43	748.234,78	19.550.250,63	11.422.211,49	10.774.266,83
III. Finanzanlagen										
1. Ausleihung an den Landkreis Wesermarsch	3.146.914,48	0,00	121.128,47	0,00	3.025.786,01	0,00	0,00	0,00	3.025.786,01	3.146.914,48
2. Beteiligungen	39.270,00	0,00	0,00	0,00	39.270,00	0,00	0,00	0,00	39.270,00	39.270,00
	3.186.184,48	0,00	121.128,47	0,00	3.065.056,01	0,00	0,00	0,00	3.065.056,01	3.186.184,48
	33.643.559,45	1.327.519,31	869.690,47	0,00	34.101.388,29	679.247,43	748.234,78	19.614.119,78	14.487.268,51	13.960.452,32

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9
26919 Brake

Fon: 04401/98 88 0
FAX: 04401 /98 88 40
www.gib-entsorgung.de



Lagebericht

zum

Jahresabschluss 2025

29.04.2026



Abfallwirtschaft Wesermarsch

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

I. Geschäftstätigkeit

1. Ausgangslage und Zuständigkeiten der Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch

Der Landkreis Wesermarsch erfüllt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die privaten Haushalte des Landkreises folgende Aufgaben:

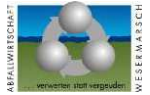
- Einsammeln, transportieren und vorbehandeln von Restabfällen;
- einsammeln, transportieren und kompostieren von Bioabfällen;
- einsammeln, annehmen und verwerten von Altholz, Schrott und sonstigen Wertstoffen;
- annehmen und beseitigen von Sonderabfällen;
- erfassen und bereitstellen von häuslichem Elektronik-Schrott;
- durchführen der Veranlagung der Gebührenpflichtigen
- Abfall- und Kundenberatung;
- Managementaufgaben für alle Leistungen;
- Reinigung der Glascontainer-Standplätze im Auftrag des Dualen-Systems

Zur Leistungserbringung unterhält der Landkreis Wesermarsch

- 5 Recyclinghöfe zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung in Brake, Lemwerder, Nordenham, Jaderberg und Rodenkirchen,
- 2 Sonderabfallannahmestellen in Brake und Nordenham
- eine Zentraldeponie in Brake mit nachgeschalteten Anlagenteilen.

Im Jahr 2010 wurde die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH gegründet. An sie wurde mit Wirkung zum 01.01.2011 die Leistung „Betrieb der Anlagen und Durchführung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers“ vergeben. In der sich anschließenden europaweiten Ausschreibung eines 49%-Anteils dieser Gesellschaft einschl. des Entsorgungsvertrages hat die Nehlsen AG (ehemals: Nehlsen GmbH & Co. KG) mit Wirkung zum 01.01.2012 den Zuschlag erhalten.

Abfallwirtschaft Wesermarsch Fon: 04401/98 88 0
Otto-Hahn-Str. 9 FAX: 04401 /98 88 40
26919 Brake www.gib-entsorgung.de



Die Zuständigkeiten der Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch für die privaten Haushalte ergeben sich daher in der Hauptsache durch den Entsorgungsvertrag vom 21.12.2011.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft führt danach nur noch folgende Aufgaben selber durch:

- Betreuung des Vermögens;
- Personalsachbearbeitung für die MitarbeiterInnen des Landkreises Wesermarsch, die der GIB-Entsorgung überlassen wurden.

Abfallwirtschaftskonzept 2020 - 2031

Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Landkreis Wesermarsch haben bisher zu einer intensiven Verwertung der „klassischen“ Wertstofffraktionen (Altpapier, Verpackungsabfälle / LVP, Altglas) geführt. Im regionalen Vergleich liegen die Verwertungsmengen im Landkreis Wesermarsch über dem Durchschnitt, bei Bio- und Grünabfällen gehört der Landkreis zu den verwertungsstärksten in ganz Niedersachsen. Ausgehend von einzelnen identifizierten Optimierungspotenzialen wurden folgende Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept 2020 - 2031 als zielführend angesehen:

- a) Sammellogistik
 - Umstellung auf Fahrzeuge mit Festaufbau
 - Ergänzung der Sammellogistik um zunächst ein Kleinsammelfahrzeug
- b) Recyclinghöfe
 - Recyclinghof Brake: Erweiterung der Rampe und Neubau einer Schadstoff- und Elektroschrottannahmestelle
 - Recyclinghof Nordenham: Neubau an einem anderen Standort oder grundlegende Sanierung (ca. 2024 – 2025)
 - Butjadingen: Prüfung der Schaffung eines zusätzlichen Recyclinghofes
- c) Entsorgungszentrum Wesermarsch Brake-Käseburg
 - Umbau der Nachrottehalle zur Umschlagshalle
 - Verschiedene Baumaßnahmen
- d) Bioabfall
 - Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Bioabfallqualität
- e) Sammlung LVP
 - Bürgerbefragung im Jahr 2021/2022 bzgl. einer möglichen Einführung der gelben Tonne ab dem 01.01.2023



II. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

1.1. Wirtschaftliche Entwicklung, Betriebsergebnis

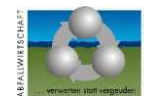
Aufgrund elektronischer Rechenhilfen können sich bei den Angaben in TEuro Rundungsdifferenzen ergeben.

Das Betriebsergebnis in T€ wird hier den Planzahlen sowie den Vorjahresergebnissen gegenübergestellt. Es stellt sich wie folgt dar:

	2025		2024
	IST	PLAN	IST
Umsatzerlöse	12.366	11.875	12.070
Sonstige betriebliche Erträge	48	0	104
Gesamtleistung	12.414	11.875	12.174
Aufwand bezogene Leistungen	-11.597	-11.259	-11.671
Personalaufwand	-279	-332	-401
Abschreibungen	-679	-721	-625
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.081	-544	-833
Erträge aus Beteiligungen	176	200	306
Sonstige Zinsen und Erträge	397	122	412
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-99	-135	-104
Ergebnis vor Steuern	-749	-794	-743
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-57	-55	-102
Ergebnis nach Steuern	-806	-849	-845
sonstige Steuern	-1	0	-1
Jahresfehlbetrag	-807	-849	-846

Der Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr 2025 in Höhe von 807 T€ fällt um 42 T€ geringer aus als das negative Planergebnis von 849 T€.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtleistung um 240 T€ auf 12.414 T€ (1,97%) gestiegen.



1.2. Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse aus den Leistungsgebühren für Rest- u. Bioabfall und den Grundgebühren für Haushalte / Personen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 48 T€ auf 10.536 T€.

Die sonstigen Gebühren für die Sperrmüllentsorgung, die Gartenabfallkompostierung sowie die Annahme von Kleinmengen (Restabfall, Sperrholz, Altholz, Bauschutt etc.) auf den Recyclinghöfen stiegen um 61 T€ auf 1.156 T€.

Die vereinnahmten Gebühren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung gekürzt um Zins- und Tilgungszahlungen der Kredite „Deponie Galing“. Die Zinsen und Tilgungen sind zur Begleichung der Forderungen an den Landkreis erforderlich. Die Forderung wurde als Ausgleich zu einer Rekultivierungsverpflichtung erfasst, die rechtlich den Landkreis betrifft.

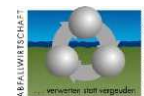
Die sonstigen betrieblichen Erträge verringern sich um rd. 56 T€, diese beinhalten im Wesentlichen Erträge vom Landkreis Wesermarsch für die Gebührenentlastung von chronischen Inkontinenzpatienten 17 T€ und der Anpassung der Umsatzsteuer 28 T€.

1.3. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen stellen sich wie folgt dar:

	2025	
	IST	PLAN
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Aufwand kommunale Sammlung + Transport	4.096	4.081
Aufwand Deponien incl. Kläranlage	1.640	1.751
Aufwand Biogasanlage	2.343	1.906
Aufwand Kompostwerk	391	399
Aufwand Recyclinghöfe	1.934	1.896
Aufwand Werkstatt	114	114
Aufwand Managementaufgaben	1.150	1.172
Aufwand Behälterkontrolle	32	20
Vorsteuerkorrekturen bezogene Leistungen	-103	-90
Zw.-Su. Aufwendungen aus dem Entsorgungsvertrag	11.597	11.249
Sonstige Fremdleistungen	2	10
Lagerbestandsanpassung Gärreste	-2	0
Gesamt	11.597	11.259

Abfallwirtschaft Wesermarsch Fon: 04401/98 88 0
 Otto-Hahn-Str. 9 FAX: 04401 /98 88 40
 26919 Brake www.gib-entsorgung.de



Insgesamt liegen die Aufwendungen für bezogene Leistungen rd. 338 T€ über dem Plan, was sich insbesondere aus dem erhöhten Aufwand der Biogasanlage ergibt.

Der CO₂-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) steigt schrittweise an, um fossile Brennstoffe zu verteuern und den Klimaschutz zu fördern. Im Jahr 2024 beträgt der Festpreis 45 Euro/Mg, im Jahr 2025 erhöhte sich der BEHG-Zuschlag für die thermische Verwertung von Abfällen auf 55 Euro/Mg, diese wirkte sich auf die Entsorgungskosten von Restabfall und Sperrmüll aus.

Gegenüber dem Vorjahr sind die bezogenen Aufwendungen insbesondere aufgrund der erheblich geringeren Sonderaufwendungen im Zusammenhang mit den Sickerwasserabfuhrungen trotz allgemeiner Kostensteigerungen um 74 T€ auf 11.597 T€ gesunken.

1.4. Personalkosten

Im Berichtsjahr waren 5 Mitarbeiter/innen (3 Angestellte und 2 Arbeiter/innen) beim Landkreis Wesermarsch angestellt, davon waren 5 Mitarbeiter/innen mit entsprechenden Personalüberlassungsverträgen bei der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH tätig. Die Personalkosten haben sich gegenüber dem Plan um 53 T€ und dem Vorjahr um 122 T€ reduziert.

1.5. Abschreibungen

Die Abschreibungen erhöhten sich investitionsbedingt um 54 T€ gegenüber dem Vorjahr.

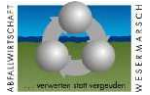
1.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 248 T€ gegenüber dem Vorjahr.

	2025	2024
Betriebsaufwendungen	800	536
Verwaltungsaufwendungen	113	94
Übrige Aufwendungen	168	195
Neutrale Aufwendungen	0	8
Gesamt	1.081	833

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9
26919 Brake

Fon: 04401/98 88 0
FAX: 04401 /98 88 40
www.gib-entsorgung.de



In den Betriebsaufwendungen in Höhe von 800 T€ ist die Zuführung zur Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung in Höhe von 781 T€ inkludiert (Vorjahr 531 T€). Im Plan waren hierfür nur Rückstellungszuführungen von 267 T€ vorgesehen. Dabei haben sich auch höhere aktuelle Kostenschätzungen ausgewirkt.

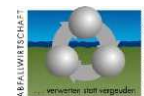
1.7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In den Zinserträgen in Höhe von 397 T€ (Vj.: 412 T€) sind Zinsen vom Landkreis Wesermarsch enthalten für den Bereich Deponie Galing (92 T€) und Zinsen aus einem Tagesgeldkonto (32 T€). Diese resultieren aus Ausleihungen an den Landkreis Wesermarsch.

Bei der Bewertung der Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung wurde ab dem 01.01.2025 eine Kostensteigerung von 2,0 % p.a. sowie ein Abzinsungzinssatz von 2,11 % p.a. und einer zum 31.12.2025 noch verbleibenden voraussichtlichen Restlaufzeit von 11 Jahren berücksichtigt. Hierbei wirkt sich die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank der vergangenen Jahre aus; der Abzinsungzinssatz gemäß § 253 Abs, 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt hat sich von 1,87 % per 01.01.2025 erhöht auf 2,11 % per 31.12.2025, was auf die seit Mitte 2022 eingetretenen Zinswende zurückzuführen ist. Die Veränderung des Abzinsungssatzes führte im Berichtsjahr zu einer Minderung der Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung in Höhe von 273 T€ als Zinsertrag.

1.8. Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen beinhalten Darlehenszinsen in Höhe von 99 T€ (Vj.: 104 T€)



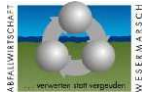
1.9. Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur dargestellt in T€ stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

	2025	2024
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0
Sachanlagen	11.422	10.774
Finanzanlagen		
- Ausleihungen an den LK Wesermarsch	3.026	3.147
- Beteiligungen	39	39
Anlagevermögen	14.487	13.960
Roh-Hilf- und Betriebsstoffe	59	59
Forderungen Lieferungen und Leistung	388	401
Liquide Mittel	807	2.322
Umlaufvermögen	1.254	2.782
Gesamt Aktiva	15.741	16.742

Die Sachanlagen erhöhen sich um 648 T€. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus den Abschreibungen in Höhe von 679 T€ und den Anlagenzugängen in Höhe von 1.327 T€. Die Anlagenzugänge setzen sich im Wesentlichen durch folgende Projekte zusammen: 287 T€ für den Grundstückskauf des Kompostwerk Rodenkirchen, 19 T€ für eine Heizung in der Werkstatt, 39 T€ für ein Laborabzug in der Kläranlage, 17 T€ für Wäge-Zellen auf dem Entsorgungszentrum, 85 T€ für den Umbau/Erweiterung RH Lemwerder, 94 T€ für Behälter- und Transponderzukaufe, 18 T€ für die Löschwasserversorgung des Entsorgungszentrum Wesermarsch in Brake-Käseburg, 176 T€ für den Neubau RH Nordenham, sowie 264 T€ für eine Schwachgasfackel. Das Vermögen ist weiterhin überwiegend langfristig gebunden.

Die Verringerung des Umlaufvermögens in Höhe von 1.528 € resultiert im Wesentlichen aus den um 1.515 T€ gesunkenen liquiden Mitteln.



1.10. Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur dargestellt in T€ stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

	2025	2024
Stammkapital	2.900	2.900
Kapitalrücklage	3	3
Gebührenausgleichsrücklagen	911	1.901
Entwicklung Bilanzverlust		
- Gewinn-/Verlustvortrag	0	0
- Jahresergebnis	-807	-846
- Abführung an den Haushalt des Landkreises	<u>-114</u>	<u>-144</u>
Bilanzverlust zum 31.12.	-922	-990
Eigenkapital	2.893	3.814
Rückstellungen	8.022	7.536
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.638	3.945
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56	61
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	594	985
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	269	163
Sonstige Verbindlichkeiten	270	238
Verbindlichkeiten	4.827	5.392
Gesamt Passiva	15.741	16.742

Das Eigenkapital hat sich um 922 T€ auf 2.893 T€ verringert. Ebenso haben sich die Rückstellungen erhöht, und zwar um 486 T€ auf 8.022 T€, was auf die um 508 T€ auf 7.775 T€ gestiegenen Deponierückstellungen zurückzuführen ist. Die Verbindlichkeiten haben sich im Wesentlichen bedingt durch die Tilgungen der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehen) i.H.v. 307 T€ vermindert.

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9
26919 Brake

Fon: 04401/98 88 0
FAX: 04401 /98 88 40
www.gib-entsorgung.de



Insgesamt ist aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ersichtlich, dass sowohl das Anlagevermögen überwiegend mit mittel- bis langfristigen Mitteln gedeckt ist als auch die kurzfristigen Schulden, die im Jahr 2026 auch zu kurzfristigen Mittelabflüssen führen, durch kurzfristige Vermögenswerte, insbesondere durch Forderungen (388 T€) und die liquiden Mittel (807 T€), gedeckt werden können. Der Eigenbetrieb verfügt über eine ausreichende Liquidität und konnte seinen Zahlungsverpflichtungen stets nachkommen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der nächste Einzug der Gebühren bereits wieder im Februar 2026 erfolgt ist und die erste Hälfte der Jahresgebühren für die Hausmüllentsorgung wieder eingezogen worden sind.

III. Voraussichtliche Entwicklung und wesentliche Chancen und Risiken

1. Prognosebericht, Chancen und Risiken

Im Laufe des Jahres 2019 wurde ein Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Wesermarsch erstellt und in der Kreistagssitzung am 16.12.2019 beschlossen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat die Festlegung der abfallwirtschaftlichen Eckpunkte, Ziele und Maßnahmen für die Jahre 2020 bis 2031 zum Inhalt.

Die verfahrensoffene europaweite Ausschreibung über die Behandlung von Restabfall und Sperrmüll erbrachte zum 01.01.2020 folgendes Ergebnis:

- Die Behandlung des Restabfalls des Landkreises Wesermarsch wird von der swb Entsorgung GmbH & Co. KG erbracht.
- Die Behandlung des Sperrmülls des Landkreises Wesermarsch wird von der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH erbracht.

Festgelegt wurden folgende Vertragslaufzeiten:

- Mindestlaufzeit 7 Jahre (fest)
- Weitere 3 Jahre (einmalige Verlängerungsoption nur für den Auftraggeber)
- Weitere 3 Jahre (Verlängerungsoption für den AN und AG)
- Weitere 3 Jahre (Verlängerungsoption für den AN und AG)

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9
26919 Brake

Fon: 04401/98 88 0
FAX: 04401 /98 88 40
www.gib-entsorgung.de



Die Auswirkungen der Verträge zur Behandlung von Restabfall und Sperrmüll wurden im Wirtschaftsplan 2026 und in der Gebührenbedarfsrechnung 2026 - 2028 der Abfallwirtschaft Wesermarsch berücksichtigt. Eine langfristige Entsorgungssicherheit der maßgeblichen Abfallfraktionen Restabfall und Sperrmüll ist somit im Landkreis Wesermarsch gegeben.

Grundsätzlich werden mögliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit dokumentiert und notwendige Maßnahmen für den Fall des Risikoeintritts genannt. Im Übrigen erfolgen laufende Abstimmungen des Wirtschaftsplans mit den aktuellen Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung zu Identifikation von Risiken bzw. negativen Geschäftsentwicklungen. Dabei erfolgt auch eine Liquiditätskontrolle.

Die vom Kreistag am 15.12.2025 beschlossenen Gebührenerhöhungen für 3 Jahre (Abfallgebührensatzung) basierend auf der Gebührenbedarfsrechnung 2026 bis 2028 sollten die Basis für einen ausgeglichenen Haushalt der Jahre 2026 – 2028 sein.

Der seit Ende Februar 2026 anhaltende kriegerische Konflikt zwischen den USA und dem Iran führt derzeit zu einem starken Anstieg der Energiepreise und somit auch der Inflation. Unmittelbare Auswirkungen auf den Eigenbetrieb ergeben sich aktuell nicht. Im Übrigen werden Kostensteigerungen im Rahmen der Gebühren an die Haushalte weitergegeben.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 ist bei Umsatzerlösen von 14.430 T€ ein Jahresüberschuss von 836 T€ gemäß Wirtschaftsplan vorgesehen.

Brake, den 29.04.2026

Abfallwirtschaft Wesermarsch

Hans Conze-Wichmann

Ihr digitaler Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

- Firma:** Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -
- Sitz:** Brake
- Rechtsform:** Der Eigenbetrieb bildet ein als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen) des Landkreises Wesermarsch und stellt somit in rechtlicher Hinsicht eine nicht rechtsfähige Anstalt dar.
- Gesellschaftsvertrag:** Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert am 18. Dezember 2017.
- Geschäftsjahr:** Kalenderjahr
- Betriebssatzung:** Der Kreistag des Landkreises Wesermarsch hat in seiner Sitzung vom 31. März 2025 die neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wesermarsch beschlossen.
- Die Rechtsgrundlage bilden das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), die Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) sowie die Betriebssatzung.
- Organe:** Die Organe des Eigenbetriebs sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.
- Der Betriebsausschuss besteht aus Kreistagsmitgliedern. Er ist als vorbereitender und auch als entscheidender Ausschuss für die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch zuständig.

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter. Im Berichtsjahr waren Herr Hans Conze-Wichmann, Berne, Betriebsleiter und Herr Frank Zimmermann, Elsfleth, stellvertretender Betriebsleiter.

Vertretung:

Die Betriebsleitung vertritt die Abfallwirtschaft Wesermarsch in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die seiner Entscheidung unterliegen. Im Übrigen vertritt der Landrat des Landkreises Wesermarsch den Eigenbetrieb. Für bestimmte Angelegenheiten kann die Betriebsleitung ihre Vertretungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

Stammkapital:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt gemäß § 4 der Betriebssatzung Euro 2.900.000,00. Es ist voll eingezahlt.

Mit Beschluss des Kreistags am 18. Dezember 2017 wurde die Herabsetzung des Stammkapitals zum Ausgleich des bestehenden Verlustvortrags auf TEuro 2.900 beschlossen.

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens sind die Sammlung, der Transport, die Sortierung, die Behandlung und die Verwertung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch auf der Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden und ihn fördernden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

Wirtschaftliche Verhältnisse**Wichtige Verträge**

Zum Zeitpunkt der Prüfung bestanden die folgenden hervorzuhebenden Verträge:

Vertrag über die Abfallabfuhr und Problemstoffentsorgung im Landkreis Wesermarsch ab dem 1. Januar 2010 zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der Nehlsen GmbH & Co. KG, Bremen, vom 11. Mai 2009.

Entsorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Wesermarsch, Abfallwirtschaft, und der GIB Gesellschaft für integrierte Abfallbehandlung und Beseitigung mbH, Brake, vom 9. April 1997 über den Betrieb von Recyclinghöfen und der dort angesiedelten weiteren Anlagenanteile zuzüglich Änderungsvertrag vom 20. Juli 1998. Dieser Vertrag wurde zum 31. Dezember 2011 gekündigt. Es wurde allerdings ein Durchführungsverzicht zum 31. Dezember 2010 beschlossen. Mit Vertrag vom 29. Dezember 2010 sind diese Leistungen zum 1. Januar 2011 auf die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake, übergegangen.

Personalgestellungsvertrag zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der GIB Gesellschaft für integrierte Abfallbehandlung und Beseitigung mbH, Brake, vom 13. August 1996 zuzüglich Änderungen vom 29. Februar 2000. Mit Vertrag vom 16. Dezember 2010 sind diese Leistungen zum 1. Januar 2011 auf die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake, übergegangen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Ihr digitaler Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Nordenham

Steuernummer: 63/200/00280

Besteuerungsgrundlagen: Die letzte steuerliche Außenprüfung für den Betrieb gewerblichen Art ist für den Zeitraum 2013 bis 2016 in 2019 durchgeführt worden. Steuernachzahlungen haben sich hinsichtlich der Betriebe gewerblicher Art nicht ergeben. Die Steuererklärungen bis zum Veranlagungszeitraum 2024 sind eingereicht. Die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2025 sind noch einzureichen.

**Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit
der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen
Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss. Die Dienst-anweisung für die Betriebsleitung regelt die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Betriebsausschusses bei Entscheidungen u.E. sachgerecht. Bei wesentlichen Entscheidungen (z. B. Wirtschaftsplan, Gebührenbedarfsrechnung etc.) wird die Entscheidung dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag überlassen.

Neben der Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes existieren auch Geschäftsordnungen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

Nach unseren Feststellungen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben drei Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Protokolle haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist im Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Wesermarsch-Süd tätig.



d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Betriebsleiter hat im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten. Die Mitglieder des Betriebsausschusses als Überwachungsorgan erhalten auskunftsgemäß ausschließlich Sitzungsgeld und zum Teil auch Reisekostenerstattungen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der laufende Geschäftsbetrieb einschließlich Personalüberlassung wird gemäß Entsorgungsvvertrag von der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake erbracht.

Die organisatorische Trennung von miteinander unvereinbaren Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) ist in einer Verfahrensanweisung für die Abwicklung von Zahlungsangelegenheiten geregelt. Die Eingangsrechnungen für Anlagenzugänge werden durch den entsprechenden Sachbearbeiter auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und der Buchhaltung übergeben. Hierdurch ist das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet.

Während unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass die Organisationspläne nicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprechen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach diesem Organisationsplan verfahren wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.



c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat folgende mit einem Maßnahmenkatalog schriftlich dokumentierte Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen:

- Regelungen für die Annahme von Belohnungen und Geschenken,
- Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen,
- Annahmeverbote.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gibt für diverse Bereiche Anweisungen sowie Dienstanweisungen des Landkreises, die zur Anwendung kommen.

Anhaltspunkte, dass nicht nach diesen Richtlinien bzw. Dienstanweisungen verfahren wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche Verträge der Abfallwirtschaft sind zusammenfassend dokumentiert und nachgewiesen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan auf. Dieser enthält eine Erfolgs-, Vermögens- und Stellen- bzw. Personalplanung. Im Rahmen dieser Pläne arbeitet der Betrieb mit einem Gesamtbudget. Die Daten und Bedürfnisse des Unternehmens finden Verwendung. Darüber hinaus erfolgen mittelfristige Finanz- und Vermögensplanungen. Der Planungsprozess ergibt sich aus der entsprechenden Verfahrensanweisung.

Das Planungswesen ist u. E. ausreichend und entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Plan(Budget)abweichungen werden in den monatlichen Auswertungen analysiert und ausgewertet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie die Kostenrechnung werden mittels der Software „Sage 100“ der Sage GmbH, Frankfurt a.M. durchgeführt. Die Lohnbuchhaltung erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages durch die Versorgungskasse Oldenburg. Das Rechnungswesen entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Alle Geschäftsvorgänge der Abfallwirtschaft werden zusätzlich zu den Erfassungen in der Finanzbuchhaltung auf Kostenstellen erfasst. Den einzelnen Kostenstellen wurden die direkten Kosten unmittelbar zugeordnet. Die Kostenrechnung wird über ein Zusatzmodul der Finanzbuchhaltung erstellt. Die Ergebnisse werden monatlich analysiert und ausgewertet.

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird von der Leiterin der zentralen Buchhaltung der Abfallwirtschaft überwacht. Eine Verfahrensanweisung der Tochtergesellschaft GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH regelt die Einhaltung aller gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Finanzbuchhaltung wird durch eine Offene-Posten-Buchhaltung ergänzt. Kredite und Liquiditätskontrollen sind Bestandteil der genutzten Software. Sie wird durch die Leiterin der Buchhaltung überwacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht erforderlich. Die Überwachung der Liquidität wird durch den Betriebsleiter in Zusammenarbeit mit der Leiterin der Buchhaltung in ausreichender Form wahrgenommen.



f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte im Sinne der Fragestellung fallen in größerem Umfang durch Gebührenzahler an. Die Gebühren werden durch Bescheid zu den in der Satzung festgelegten Terminen (15. Februar und 15. August) erhoben.

Das Mahnwesen erfolgt zeitnah durch die Buchhaltung. Die Mahnläufe werden monatlich vorgenommen für Forderungen, die noch keine Mahnstufe haben. Alle Forderungen mit einer Mahnstufe 2 werden an den Landkreis zur Vollstreckung übergeben.

Abschlagszahlungen (Ratenzahlungen) werden auskunftsgemäß in Einzelfällen vertraglich vereinbart und eingefordert.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht. Informationen für die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Bereiche des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung und der Leiterin der Finanzbuchhaltung regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet. Ferner erfolgt eine monatliche Abstimmung der Ist-Zahlen mit den Wirtschaftsplan- bzw. Budgetdaten.

Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelungen als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angemessen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es ist eine ausreichende Steuerung und Überwachung gewährleistet, da sowohl in der Betriebsleitung als auch in der Buchhaltung der Tochtergesellschaft (GIB) Personenidentität mit dem Eigenbetrieb besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Abfallwirtschaft verfügt seit dem 1. Januar 2004 über ein formalisiertes Risikofrüherkennungssystem. Es besteht ein Risikohandbuch, in dem die Verfahrensabläufe für eine jährlich durchzuführende Risikoinventur beschrieben sind. Die in dem Eigenbetrieb definierten Risiken werden in einer Risikoübersicht zusammengefasst.

Grundsätzlich bedient sich die Betriebsleitung aufgrund der überschaubaren Größe des Unternehmens und dessen wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, der Kostenrechnung und des Wirtschaftsplans zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdeten Risiken.

Darüber hinaus werden aktuelle Risiken mit Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit sowie erforderliche Maßnahmen bei Risikoeintritt dokumentiert, zuletzt im Dezember 2025.

In erster Linie werden die monatlichen Budgetauswertungen (Soll-Ist-Vergleiche) hinsichtlich der Erlös- und Kostenentwicklungen und möglichen Risiken analysiert und ausgewertet.

Unserer Ansicht nach sind die genannten Maßnahmen angemessen, um potenzielle Risiken zu identifizieren und bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können. Das Instrumentarium gewährleistet u.E., dass Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden, um Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken sind aufgrund der Größe des Unternehmens und dessen wenig komplexen Risikoumfeldes grundsätzlich geeignet, die Existenz des Eigenbetriebs zu sichern.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erlangt, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.



c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine im Hinblick auf die Größe des Unternehmens und dessen wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken erfolgt im Wesentlichen durch die protokollierte Berichterstattung bei den Sitzungen des Betriebsausschusses als Überwachungsgremium.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden durch die Betriebsleitung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld, Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Eine Aktualisierung hat zuletzt im Dezember 2025 stattgefunden (vgl. auch a). Es erfolgen dazu zudem laufende Abstimmungen zwischen dem Betriebsleiter und der Buchhaltung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?



- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

zu a) bis f)

Finanzinstrumente, die Gegenstand dieses Fragenkreises sind, werden von der Abfallwirtschaft nach den uns erteilten Auskünften, die sich durch die Erkenntnisse während unserer Prüfung bestätigt haben, nicht genutzt. Feststellungen sind aus diesem Grund keine zu treffen.

Fragenkreis 6: Interne Revision
--

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**



zu a) bis f)

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist bei der Abfallwirtschaft nicht vorhanden. Die Einrichtung einer Revisionsplanstelle ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes u.E. auch nicht erforderlich. Gleichwohl empfehlen wir, regelmäßig revisionsbedürftige Geschäftsprozesse zu identifizieren und eine Planung hinsichtlich der zeitlichen Vornahme der internen Revisionshandlungen aufzustellen. Die Prüfungshandlungen sind von geeigneten Mitarbeitern oder externen Prüfern vorzunehmen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in der Betriebssatzung sowie in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes geregelt. Neben diesem dort aufgeführten Katalog von Geschäften haben der Betriebsausschuss sowie der Kreistag des Landkreises Wesermarsch dem Wirtschaftsplan sowie der Feststellung des Jahresabschlusses zuzustimmen.

Des Weiteren hat die Betriebsleitung den Landrat in wichtigen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Wir haben bei unserer Abschlussprüfung keine Hinweise darauf erhalten, dass Zustimmungen zu wesentlichen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.

Der Betriebsausschuss als Überwachungsorgan bzw. der Landrat als Fachaufsicht wurde in alle zustimmungspflichtigen Entscheidungen eingebunden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung.



- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erlangt, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen
--

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionsentscheidungen werden nach unseren Erkenntnissen im Hinblick auf die betrieblichen Belange getroffen sowie im jeweiligen Wirtschaftsplan dem Betriebsausschuss zur Genehmigung vorgelegt und begründet.

Dabei wird der Investitionsbedarf mit der notwendigen Sorgfalt und unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen ermittelt. Federführend ist hierbei die jeweilige Abteilung.

Es haben sich dabei im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen vor der Realisierung nicht auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht wurden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.



c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine Überwachung getätigter Investitionen erfolgt laufend durch die Betriebsleitung. Bei größeren Investitionen erfolgt eine externe Begleitung durch Ausschreibungsberater. Zur Zustimmungsbedürftigkeit durch den Betriebsausschuss bei Investitionen siehe Fragenkreis 7a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Investitionen des Berichtsjahres von insgesamt TEuro 1.328 betrafen - unter Berücksichtigung der Umbuchungen aus Anlagen im Bau (TEuro 72) - mit TEuro 376 Erwerb Grundstücke/ Investitionen in Bauten, mit TEuro 230 technische Anlagen und Maschinen und mit TEuro 236 andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen und rd. TEuro 556 Anlagen im Bau.

Die Planansätze 2025 bei den Investitionen in Sachanlagen in Höhe von insgesamt TEuro 5.173 - davon TEuro 4.100 Neubau Recyclinghof Nordenham - wurden mit den genannten Ist-Investitionen von zusammen TEuro 1.328 um etwa TEuro 3.800 unterschritten. Verschiedene Investitionsmaßnahmen haben sich wie bereits in den Vorjahren verschoben, so dass die Planinvestitionen nicht ausgeschöpft wurden.

Entsprechend wurden die für das Jahr 2025 vorgesehen Kredittelaufnahmen von TEuro 4.500, davon TEuro 400 aus Ermächtigungen des Vorjahres, noch nicht in Anspruch genommen.

Die Planansätze 2024 bei den Investitionen in Sachanlagen in Höhe von insgesamt TEuro 1.273 wurden mit den genannten Ist-Investitionen von zusammen TEuro 576 um etwa TEuro 700 - wie im Vorjahr berichtet - ebenfalls unterschritten.

Die für die Investitionen bis Ende 2023 vorgesehenen Aufnahmen von Kreditmittel von TEuro 1.600 sind aus den zuvor beschriebenen Gründen im Geschäftsjahr noch nicht vorgenommen worden. Für 2024 waren keine Kredittelaufnahmen vorgesehen.

Im Berichtsjahr wurden die Investitionen im Wesentlichen aus der Bestandsliquidität finanziert. Insgesamt hat dies zu einem Abbau der liquiden Mittel um TEuro 1.515 auf TEuro 807 geführt und die Liquidität entsprechend belastet.



e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Leasing- oder vergleichbare Verträge wurden nach den uns erteilten Auskünften und unseren Prüfungsfeststellungen nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Wir haben im Rahmen unserer Abschlussprüfung keine Hinweise auf offensichtliche Verstöße gegen Vergaberegulungen festgestellt. Dabei erfolgen Ausschreibungen und Vergaben grundsätzlich über den Landkreis Wesermarsch.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegulungen unterliegende Geschäfte werden in der Regel Alternativangebote eingeholt und ausgewertet. Darüber hinaus unterliegen Verfügungen und Rechtsgeschäfte (z.B. Investitionen) ab einer gewissen Wertgrenze der Zustimmung durch den Betriebsausschuss.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

zu a) bis c)

Die Betriebsleitung der Abfallwirtschaft berichtet dem Betriebsausschuss in jeder Sitzung über die wichtigen Vorgänge bzw. Vorhaben des Eigenbetriebes. Die Berichterstattung erfolgt teils durch Vorlagen, teils wird mündlich Bericht erstattet. Die schriftliche Berichterstattung wird ausweislich in den Protokollen der Betriebsausschusssitzungen dokumentiert.



Die Berichte vermitteln - soweit wir bei der stichprobenartigen Durchsicht der Vorlagen für die Betriebsausschusssitzungen feststellen konnten - einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäfte sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt. Dementsprechend erfolgte hierüber auch keine Berichterstattung.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Durch die Berichterstattung der Betriebsleitung an den Betriebsausschuss ergaben sich keine zusätzlichen Informationswünsche.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht weder für den Betriebsleiter noch für den stellvertretenden Betriebsleiter eine derartige Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Im Berichtszeitraum lagen keine Hinweise für Interessenkonflikte vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Der Eigenbetrieb weist seit dem Stichtag 31. Dezember 2008 Vorräte aus. Diese betreffen Sandbestände mit ursprünglichen Anschaffungskosten von TEuro 124, die nach Angaben der Betriebsleitung für die Zentraldeponie Käseburg für Zwecke der Rekultivierung verwendet werden sollen. Zurzeit besteht jedoch keine unmittelbare Verwertungsmöglichkeit. Zum 31. Dezember 2025 wird weiterhin noch ein Buchwert von TEuro 59 ausgewiesen.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2025 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen den allgemeinen anerkannten Regelungen. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode auf Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Im Finanzanlagevermögen besteht eine Ausleihung an den Landkreis Wesermarsch. Korrespondierend dazu erfolgte in gleicher Höhe die Bildung einer Rückstellung - aus der Übernahme der Rekultivierungsverpflichtung der Altdeponie Galing. Zur Finanzierung dieser Rückstellung erfolgte in den Vorjahren eine Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt TEuro 4.250. Zum 31. Dezember 2025 wird noch eine Ausleihung in Höhe von TEuro 3.026 ausgewiesen. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden in der Gebührenkalkulation einbezogen und abgewickelt.

Die übrigen Bestände entsprechen dem Geschäftsvolumen des Eigenbetriebes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Wesentliche stille Reserven oder stille Lasten konnten in der Bilanz des Eigenbetriebs nicht festgestellt werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt rd. 18 %. Mittel- bis langfristiges Fremdkapital besteht zu rd. 70 %. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellung und Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur im Hauptteil unseres Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der Abfallwirtschaft Wesermarsch.



b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es handelt sich bei dem Eigenbetrieb nicht um einen Konzern. Zur Finanzlage des Eigenbetriebes verweisen wir auf D.III. 1 und 2 im Hauptteil des Berichtes. Zum 31. Dezember 2025 bestehen liquide Mittel in Höhe TEuro 807 sowie Forderungen in Höhe von TEuro 388, die die kurzfristigen Schulden des Eigenbetriebes (TEuro 1.746) allerdings nicht vollständig decken.

Aufgrund der teilweise erst über das Jahr 2026 verteilt zur Auszahlung gelangenen Schulden sowie des ersten Einzugs der Hausabfallgebühren im Februar 2026 bestehen keine Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme. Wir verweisen hierzu ergänzend auf den Hauptteil unseres Berichtes auf Seite 16 ff (1. Vermögenslage).

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb nach unseren Feststellungen keine weiteren öffentlichen Finanz- und Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag rd. 18 % (Vorjahr: rd. 23 %).

Die Eigenkapitalausstattung ist nach dem Prüfungshinweis des IDW zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.720.1) im Hinblick auf die individuelle Situation des jeweiligen Unternehmens sowie auf das wirtschaftliche Umfeld einzuschätzen. Hierauf bezogen halten wir die Eigenkapitalausstattung für ausreichend.

Es bestehen zum Bilanzstichtag eigene Mittel in Höhe von TEuro 2.892. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen zum Bilanzstichtag nicht. Wir verweisen hierzu ergänzend auf 13 b).

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Im Berichtsjahr ist beim Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag von TEuro 807 entstanden. Nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung für das Jahr 2025 (TEuro 114) beläuft sich der Bilanzverlust zum 31. Dezember 2025 auf TEuro 921.

Zum 31. Dezember 2022 hat die Betriebsleitung nach Ablauf des dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraumes von 2020 bis 2022 den nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung verbleibenden Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von TEuro 1.849 gemäß § 5 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetz in eine gesonderte Gebührenaussgleichsrücklage eingestellt, da eine entsprechende Kostenüberdeckung den Gebührenzahlern in dem folgenden dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum wieder gutzubringen ist. Dementsprechend sollte die Gebührenaussgleichsrücklage die Gebühren der Haushalte für die Jahre 2023 bis 2025 entlasten.

Der Bilanzverlust zum 31. Dezember 2024 - nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung für den Landkreis Wesermarsch (TEuro 144) - des Jahres 2024 (TEuro 990) wurde mit der Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet, so dass zum 31. Dezember 2025 eine Gebührenaussgleichsrücklage noch in Höhe von insgesamt TEuro 911 ausgewiesen wird.

Die Bildung dieser zweckgebundenen Rücklage ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen u.E. geboten.

Der Bilanzverlust des Jahres 2025 (TEuro 921) soll nach Angaben der Betriebsleitung (siehe Anhang) - soweit möglich - auch mit der bestehenden Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet werden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Segmente i.e.S. gibt es bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb nicht. Die Erlöse betreffen zu rd. 85 % Gebühren für Haushaltsabfälle, mit rd. 9 % für Gebühren Grünabfall/Kleinmengen und mit rd. 6 % übrige Erlöse.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang jedoch ergänzend auf den Lagebericht, der unserem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 als Anlage IV beigefügt ist.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Insbesondere im Vorjahr und in 2023 war das Ergebnis im Zusammenhang mit einer Ausgleichs-speichersanierung der Kläranlage verbunden mit erheblichen Starkregenfällen und durch dadurch bedingte notwendige externe Reinigung von Sickerwasser erheblich belastet. Im Berichtsjahr entstand nur noch ein vergleichsweise geringer zusätzlicher Aufwand von rd. TEuro 50 (Vorjahr TEuro 722).

Hinzuweisen ist darüber hinaus auf die Belastungen aus der notwendigen Dotierung der Deponierückstellung (TEuro 782, Vorjahr TEuro 531) wegen gestiegener Kosten sowie allgemeiner inflationärer Belastungen. Aufgrund der allgemeinen inflationären Entwicklungen erfolgte eine Anpassung der Bewertung auf 2% Inflation p.a. (bisher 1,5% p.a.). Wegen der angestiegenen Zinssatzentwicklung gemäß § 253 Abs. 2 HGB kam es jedoch auch im Berichtsjahr wiederum zu einem Abzinsungseffekt der dabei noch zu einer Ergebnisentlastung von TEuro 273 (Vorjahr: TEuro 235) geführt hat.

Des Weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf die Darstellung und Analyse der Ertragslage in dem Hauptteil unseres Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der Abfallwirtschaft Wesermarsch (D.III.3. Ertragslage und E).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake, erhielt im Berichtsjahr im Wesentlichen für den Betrieb von Anlagen und aus der Durchführung von Managementaufgaben sowie Sammlungs- und Transportleistungen ein Entgelt in Höhe von rd. Euro 11,7 Mio. (brutto) entsprechend dem Entsorgungsvertrag zwischen der Abfallwirtschaft und der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH.

Die Abfallwirtschaft erhielt von der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake, im Wesentlichen Nutzungsentgelte aus der Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallwirtschaft (TEuro 248).

Eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommene Kredit- und Leistungsbeziehungen haben wir nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe entrichtet wird.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen****a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Vgl. die Erläuterungen zu 14b) im Zusammenhang mit Sickerwasserentsorgung/Starkregenfällen sowie Dotierung der Deponierückstellung.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Aufgrund der bestehenden Gebührenaussgleichsrücklagen können diese Verluste ausgeglichen werden und waren grundsätzlich auch für einen Gebührenaussgleich im Zeitraum 2023 bis 2025 vorgesehen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Wir verweisen wegen der Belastungen im Zusammenhang mit dem Sickerwasser/Starkregenfällen und aus der Dotierung der Deponierückstellung auf den Fragenkreis 14b).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Gewinne aus Vorperioden (bis 2022) waren im Rahmen der Gebührenkalkulation des Folgezeitraumes kostenmindernd zu berücksichtigen. Dafür wurde bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt eine Gebührenaussgleichsrücklage von kumuliert TEuro 1.849 gebildet, die sich im Jahr 2023 noch auf TEuro 1.901 erhöht hat. Vgl. Hierzu auch den Fragenkreis 13 b).

Der entstandene Bilanzverlust des Jahres 2025 (TEuro 921) soll nach Angaben der Betriebsleitung in Höhe von TEuro 911 mit der bestehenden Gebührenaussgleichsrücklage verrechnet werden. Danach wäre die Gebührenaussgleichsrücklage vollständig verbraucht und hätte die Gebühren der Haushalte entsprechend entlastet.

Für das Jahr 2026 wird bei Umsatzerlösen von TEuro 14.430 ein Jahresüberschuss von TEuro 836 geplant. Unter Berücksichtigung der an den Landkreis Wesermarsch abzuführenden Eigenkapitalverzinsung (TEuro 89) ergibt sich für das Jahr 2026 damit ein Planbilanzgewinn von TEuro 747.

Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch, Brake

Abwicklung des Wirtschaftsplans 2025

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2025 stellt sich die tatsächliche Entwicklung 2025 wie folgt dar:

	Plan TEuro	Ist TEuro	Abweichung TEuro
Umsatzerlöse	11.875	12.366	491
sonstige betriebliche Erträge	0	48	48
Gesamtleistung	11.875	12.414	539
Aufwendungen			
Materialaufwand	-11.259	-11.597	-338
Personalaufwand	-332	-279	53
Abschreibungen	-721	-679	42
sonstige betriebliche Aufwendungen und sonstige Steuern	-544	-1.083	-539
Aufwendungen insgesamt	-12.856	-13.638	-782
Betriebsergebnis	-981	-1.224	-243
Finanz- und Beteiligungsergebnis	187	474	287
Ergebnis vor Ertragsteuern	-794	-750	44
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-55	-57	-2
Jahresergebnis	-849	-807	42

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.